Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Polizeidienstkleidungsverordnung

Vom 23. März 2001

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Polizeidienstkleidungsverordnung (VwV Polizeidienstkleidungsverordnung – VwVPolDKlVO) vom 16. Dezember 1998 (SächsABl. 1999 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Buchstabe i erhält Satz 1 folgende Fassung:
   „Kriminalbeamte als Leiter oder stellvertretender Leiter eines Referats im Staatsministerium des Innern, als Leiter oder stellvertretender Leiter eines Polizeipräsidiums, der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste, der Landes-Polizeischule, der Fachhochschule für Polizei, einer Polizeidirektion oder als Leiter einer Inspektion, mit Ausnahme der Leiter einer Kriminalpolizeiinspektion, sowie Pressesprecher können bei bestimmten Anlässen Dienstkleidung der Schutzpolizei tragen.“
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
   „In Einzelfällen kann das Staatsministerium des Innern anordnen, dass Kriminalbeamte, denen andere als die in Satz 1 genannten Dienstposten übertragen wurden, bei bestimmten Anlässen Dienstkleidung der Schutzpolizei tragen.“
3. Anlage 1, Abschnitt 1.3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Dienstkleidung für Kriminalbeamte (Nr. 2 Buchst. i VwV-PolDKlVO)“
   b) Nach laufender Nr. 11 wird eingefügt:

12	Socken, kurz	3

4. Anlage 3, Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
   a) Laufende Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7	Polizeibeamte, die Fahrräder benutzen	Schutzhelm *zusätzlich für Angehörige der Fahrradstaffeln:* Blouson (minzgrün) Hemd (moosgrün) Hose, lang (minzgrün) Hose, kurz (beige) Handschuhe Schuhe	1 1 3 1 2 1 1

   b) Laufende Nr. 9 wird wie folgt ergänzt:

		schwerer Schutzanzug	1

   c) Laufende Nr. 9 wird wie folgt ergänzt:

		Reiterschutzweste	1

   d) Nach laufender Nr. 27 wird eingefügt:

28	Polizeibeamte der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten	Schutzanzug Spezialeinsatzstiefel	1 1

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 23. März 2001

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Groh
Landespolizeipräsident